

# Stenographisches Protokoll.

## 45. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Mittwoch, den 10. Dezember 1919.

**Tagesordnung:** 1. Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Vorlage der Staatsregierung (377 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die vorläufige Regelung der Luftfahrt (520 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (496 der Beilagen), betreffend Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten (524 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge der Abgeordneten Witternigg und Genossen (332 der Beilagen) wegen Gewährung einer staatlichen Unterstützung für die durch Hagelwetter heimgesuchte Stadt Salzburg sowie der 22 Gemeinden des Bezirkes Salzburg, und der Abgeordneten Dr. Ramek, Huber, Geisler und Genossen (337 der Beilagen) wegen Flüssigmachung von Notstandsgeldern für die durch Hagelschlag geschädigten Gemeinden des Landes Salzburg (449 der Beilagen).

## Inhalt.

### Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 1251).

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandates als Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung seitens des Abgeordneten Dr. Josef Luchner (Seite 1251).

Auslieferungsbefahren des Bezirksgerichtes in Straßachen in Graz gegen den Abgeordneten Dr. Viktor Wutte wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (Seite 1251). — Zuweisung an den Verfassungsausschuß (Seite 1251).

### Zuschriften der Staatsregierung,

betreffend die Gesekentwürfe:

1. über die Elektrizitätswirtschaft (519 der Beilagen [Seite 1251] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten [Seite 1251] — Redner: Unterstaatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Dr. Ellenbogen [Seite 1252]);
2. zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbediensteten (Besoldungsübergangsgesetz) (536 der Beilagen [Seite 1262] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 1262]).

## Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Zuschrift der Staatskanzlei, betreffend einen Bericht dieser Kommission ([Seite 1251] — Zuweisung an den Ausschuss für Heerwesen [Seite 1251]).

### Verhandlung.

Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Vorlage der Staatsregierung (377 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die vorläufige Regelung der Luftfahrt (520 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Ingenieur Dr. Goldemann [Seite 1255] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1258]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (496 der Beilagen), betreffend Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten (524 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Muchitsch [Seite 1258], Abgeordneter Zwanzger [Seite 1259] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1260]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge der Abgeordneten Witternigg und Genossen (332 der Beilagen) wegen Gewährung einer staatlichen Unterstützung für die durch Hagelwetter

heimgesuchte Stadt Salzburg sowie der 22 Gemeinden des Bezirkes Salzburg, und der Abgeordneten Dr. Ramek, Huber, Geisler und Genossen (337 der Beilagen), wegen Flüssigmachung von Notstandsgeldern für die durch Hagelschlag geschädigten Gemeinden des Landes Salzburg (449 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Witternigg [Seite 1260] — Annahme des geänderten Antrages des Finanz- und Budgetausschusses [Seite 1262]).

### Ausschüsse.

Zuweisungen:

1. 521 der Beilagen an den Hauptausschuß (Seite 1262);
2. 529 der Beilagen an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht (Seite 1262);
3. 525, 527, 528 und 530 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuß (Seite 1262);
4. 531 der Beilagen an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 1262);
5. 526 der Beilagen an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (Seite 1263);
6. 532 der Beilagen an den Ausschuß für soziale Verwaltung (Seite 1263).

## Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

### Anträge

1. der Abgeordneten Wiesmaier und Genossen, betreffend die Einbringung eines Gesetzentwurfes wegen Abänderung des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (533 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Einreihung von Groß-Schwechat in die erste Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten (534 der Beilagen);

3. der Abgeordneten Zwanzger, Muchitsch, Schlager und Genossen, betreffend Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Errichtung von Genossenschaften im Bergbau (535 der Beilagen).

### Anfrage

der Abgeordneten Pauly und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Ernennung von Volkswehrleutnants (Anhang I, 212/I).

Zur Verteilung gelangen am 10. Dezember 1919:

- die Regierungsvorlage 519 der Beilagen;
- die Anfragebeantwortung 78;
- die Anträge 525 bis 532 der Beilagen.

## Beginn der Sitzung: 3 Uhr 25 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seitz**, zweiter Präsident **Hauser**, dritter Präsident Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: Dr. **Gimpl**, **Korstner**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: **Eldersch** für Inneres und Unterricht, Dr. **Ramek** für Justiz, Dr. **Deutsch** für Heerwesen, **Stückler** für Land- und Forstwirtschaft, **Hanusch** für soziale Verwaltung, Dr. **Ellenbogen**, Dr. **Mayr**.

Unterstaatssekretäre: **Miklas** im Staatsamte für Inneres und Unterricht, Dr. **Walz** im Staatsamte für Heerwesen, Dr. **Resch** im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sektionschef Dr. **Dobner** und Sektionsrat Dr. **Kraus** vom Staatsamte für Verkehrswesen, Ministerialrat Dr. **Hermann** vom Staatsamte für Justiz, Ministerialrat Dr. **Kresschner** vom Staatsamte für soziale Verwaltung.

**Präsident:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 5. Dezember ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Der Herr Abgeordnete Hueber hat sich krank gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Vogl hat sein Fernbleiben mit wichtigen Abhaltungen entschuldigt.

Der Herr Abgeordnete für den Wahlkreis Südtirol Nr. 26, Dr. Josef Luchner, hat sein Mandat niedergelegt.

Das Bezirksgericht in Strassachen in Graz ersucht um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Abgeordneten Dr. Viktor Butte wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Diese Zuschrift werde ich dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Es ist eine Zuschrift der Staatskanzlei eingelangt, mit welcher ein von der Kommission

zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen erstatteter Bericht im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, an die Nationalversammlung geleitet wird.

Diese Zuschrift werde ich samt dem ihr angeschlossenen Kommissionsbericht dem Ausschusse für Heerwesen zuweisen.

Es ist ferner eine Zuschrift eingelangt, mit der die Einbringung einer Vorlage der Staatsregierung angekündigt wird. Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer **Korstner** (liest):

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 25. November 1919 übermittle ich im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung beiliegend die Vorlage der Staatsregierung für ein Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft (*§ 19 der Beilagen*) zur verfassungsmäßigen Behandlung.

Wien, 3. Dezember 1919.

Der Staatssekretär:  
Berdik.“

**Präsident:** Diese Vorlage werde ich, wenn bis zum Schlusse der nächsten Sitzung kein Begehren nach Vornahme einer ersten Lesung gestellt wird, dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zuweisen.

Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Staatssekretär Dr. Ellenbogen.

Bevor ich ihm aber das Wort erteile, teile ich dem hohen Hause mit, daß in einer der letzten Sitzungen des Kabinetts beschlossen wurde, von nun an in jede Sitzung des Hauses einen Beamten des Präsidiums jedes Staatsamtes zu entsenden, damit eine innigere Verbindung zwischen den Staatsämtern und dem Hause hergestellt werden könne. (Beifall.) Nach der Geschäftsordnung sind die Staatssekretäre berechtigt, Regierungsvertreter mitzubringen. Die Herren fungieren hier als solche Regierungsvertreter. Wird dagegen von einem Mitgliede eine Einwendung erhoben? (Rufe: Nein!) Es ist nicht der Fall. Ich begrüße diese Herren und lade sie ein, an den Hausitzungen teilzunehmen.

Nun erteile ich dem Herrn Staatssekretär Dr. Ellenbogen das Wort.

Staatssekretär Dr. **Ellenbogen**: Hohes Haus! Die Vorlage, betreffend die Elektrizitätswirtschaft, die soeben von der Regierung eingebracht wurde, steht mit der anderen Vorlage, die, wenn ich nicht irre, in der vorletzten Sitzung eingebracht wurde und die elektrischen Anlagen betrifft, in einem organischen und unzertrennlichen Zusammenhang. Die gesetzliche Behandlung der Elektrizitätswirtschaft war seit Jahren im Schoße der aufeinanderfolgenden Regierungen Gegenstand zwischenamtlicher Beratungen. Als Frucht dieser Beratungen ist seinerzeit unter der Regierung Seidler der erste Gesetzesentwurf eingebracht worden und die beiden Gesetze, die gegenwärtig dem hohen Hause vorliegen, sind eine Zusammenfassung von Materialien, die in diesem einen Gesetzesentwurf seinerzeit enthalten waren. Der erste Abschnitt des seinerzeitigen Seidlerschen Entwurfs beruhte auf dem Konzessionsystem. Inzwischen aber ist der Umsturz erfolgt, der eine Umwälzung sowohl unserer politischen als auch unserer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Folge hatte.

Wenn ich mich lediglich, wie es mir bei Besprechung dieser Vorlage zukommt, auf die wirtschaftliche Frage einlasse, so hat der Umsturz auch für uns alle eine Wandlung der Anschauungen auf diesem Gebiet mit sich gebracht. Wir können nicht nur politisch, sondern auch volkswirtschaftlich bei den Tatsachen der Zeit vor dem Jahre 1914 nicht mehr wieder beginnen. Wir können, um es mit einem Worte zu sagen, zum Individualismus der Epoche der Volkswirtschaft vor dem Jahre 1914 nicht mehr zurückkehren.

So wie, verehrte Herren und Frauen, auf politischem Gebiete auch die Widerstrebendsten sich daran gewöhnen müssen, demokratisch zu denken, so werden wir alle zusammen auf volkswirtschaftlichem Gebiete gemeinwirtschaftlich denken lernen müssen. Diesen gemeinwirtschaftlichen Ideen sucht nun der Gesetzesentwurf, der heute von der Regierung eingebracht wird, Rechnung zu tragen, indem er an Stelle des ersten Abschnittes des seinerzeitigen Gesetzesentwurfes der Regierung Seidler, der auf dem Konzessionsystem beruht, eine neue Gesetzesvorlage einbringt, die die Elektrizitätswirtschaft, soweit es, wie ich gleich darlegen werde, möglich ist, auf eine gemeinwirtschaftliche Grundlage zu stellen sucht. Die Regierung ist sich dabei durchaus bewußt, daß wir auch in der Ausgestaltung der Volkswirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage uns Schranken auferlegen müssen. Die furchtbare Ausblutung unserer Volkswirtschaft auf der einen Seite, unsere finanzielle Abhängigkeit vom Auslande auf der andern Seite haben dem, was man Sozialisierung nennt, diese Schranken gesetzt. Aber ich kann es nicht unterlassen, hierbei

ganz ausdrücklich hervorzuheben, daß alle Behauptungen, als habe die Regierung die Sozialisierung endgültig aufgegeben, vollständig falsch und aus der Luft gegriffen sind. Wir sind uns wohl bewußt, daß wir die Sozialisierung nur in beschränktem Maße fortsetzen können, aber daß wir sie auch fortsetzen müssen in dem Maße eben, das durch die Verhältnisse gegeben ist. Je mehr aber die Volkswirtschaft erstarrt, desto intensivere Maßnahmen der Sozialisierung werden durchgeführt werden können und infolgedessen den geänderten Zeitverhältnissen entsprechend auch durchgeführt werden müssen. Es sind in dieser Beziehung, Hohes Haus, eine ganze Reihe von Befürchtungen in der Öffentlichkeit laut geworden. Aber ich muß doch, gerade wenn wir von Elektrizitätswirtschaft sprechen, auf das Beispiel anderer Länder verweisen.

Bei uns ist im Inlande eine Agitation mit dem Schlagworte Sozialisierung betrieben worden, als ob dadurch alle Volkswirtschaft zugrunde gerichtet würde. Soweit sich diese Agitation auf das Inland bezieht, müssen wir sie so dulden, wie andere Notstandstatsachen. Soweit sie sich aber auf das Ausland erstreckt hat, kann ich diese Agitation nicht anders denn als wirtschaftlichen Hochverrat an unseren Interessen bezeichnen, denn sie hat, ohne Klarheit über den Begriff der Sozialisierung zu verbreiten, eine Reihe von Befürchtungen im Auslande hervorgerufen, die durch die Tatsachen durchaus nicht gerechtfertigt sind, als ob zum Beispiel eine Lähmung jedes Unternehmungsgeistes, als ob ein Eingreifen in die Privatwirtschaft und ihre vollständige Vernichtung erzielt werden sollte, während wir ja die Sozialisierung als Bergesellschaftung auffassen, bei der den Arbeitenden in den Betrieben ein gewisses Kontrollrecht auf die Betriebe eingeräumt werden soll. Die Gesellschaft soll allmählich dazu erzogen und gewonnen werden, den Betrieb, der bisher individualistisch und damit anarchisch geführt wurde, in die Hand der Gesellschaft selbst zu übernehmen und dadurch in einem der Gesamtheit zum Vorteil gereichenden Sinne zu führen.

Meine Herren! Die Ideen, um die es sich hier handelt, sind dem Auslande, das gegen uns durch diese sträfliche Agitation aufgebracht werden soll, durchaus nicht so fremd wie uns. In Bayern und in Baden hat man Elektrizitätsgesetze eingebracht, die dem Gedanken der Interessengemeinschaft zwischen Privatunternehmern und Staat durchaus nahekommen. Man hat dasselbe in der Praxis in Württemberg gemacht. In Sachsen will man die Elektrizitätswirtschaft überhaupt durchaus der Privatwirtschaft entziehen und gänzlich verstaatlichen. In Preußen hat man

ähnliche Absichten. Die Tatsache, daß in beinahe sämtlichen deutschen Einzelstaaten diese Auffassung von der Elektrizitätswirtschaft Platz gegriffen hat, hat nun das Reich veranlaßt, vor kurzem einen Gesetzentwurf für das ganze Reich einzubringen, der nicht nur äußerst zentralistisch aufgebaut ist, sondern auch eine weitgehende Bergemeinschaftung der Einzelwirtschaft, ein weitgehendes Enteignungsrecht und dergleichen enthält.

Nun könnte man vielleicht einwenden: das ist in Ländern der Fall, über die die Welle der Revolution gegangen ist, in besiegten Ländern, in denen eine andere Verteilung der Machtverhältnisse gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten ist. Aber man würde sehr irren, wenn man glaubte, daß sich diese Auffassungen auf die besiegten Länder, auf die revolutionierten Länder erstrecken. In England liegt gegenwärtig dem Parlament ein Gesetzentwurf über das Elektrizitätswesen vor. In diesem Gesetzentwurf wird die Leitung des Elektrizitätswesens einem Fünfmännerkollegium, sogenannten „electricity commissioners“ übertragen, das eine geradezu diktatorische Gewalt besitzt. Alle Beschlüsse der unteren Organisationsformen, der Bezirkselektrizitätskörperschaften, sind, sofern sie halbwegs Wichtigkeit haben, an die Zustimmung dieses Fünfmännerkollegiums gebunden. Diese „electricity commissioners“ bestimmen die Elektrizitätsbezirke, sie grenzen sie ab, sie bestimmen, welche Unternehmungen in den Rahmen der Gesamtwirtschaft einzubringen sind, sie bestimmen, wie viel Strom sie abzugeben haben, zu welchen Bedingungen er abzugeben ist, sie konzessionieren Neuanlagen, sie gestatten Anleihen unter Festsetzung des Zinsfußes und der Tilgung, sie genehmigen die Strompreise und revidieren die Tarife der Einzelunternehmungen; mit einem Worte: was diesem englischen Fünfmännerkollegium an Verantwortung, Verwaltungskraft und Einfluß überantwortet ist, das steht turmhoch über dem, was unser gegenwärtiger Entwurf, betreffend die Elektrizitätswirtschaft, einführt. Dabei ist es bezeichnend, daß in einer der letzten Nummern der angesehenen englischen Zeitschrift „The New Statesman“ zu lesen ist, daß die Engländer, die solche Gesetze einbringen, von den Amerikanern noch lernen können, wie man dem Gedanken der demokratischen Industriekontrolle Rechnung tragen und für ihn Propaganda machen kann. In Amerika sind noch viel weitergehende Pläne, betreffend die Bergemeinschaftung der Eisenbahnen und die Stattegebung eines großen Einflusses an die bei ihnen beschäftigte Arbeiterschaft, im Werden; Amerika geht somit auf diesem Gebiete, obwohl es ebenfalls ein siegreiches und in seinem industriellen Aufbau unangefochtenes Land ist, uns und sogar den Engländern noch weit voran. Die Absichten, so zu Bergemeinschaften, beziehungsweise den Einfluß der Ge-

samtheit, was sich vom Einfluß des Staates wohl unterscheidet — wie ich überhaupt bitte, Bergemeinschaftung und Verstaatlichung nicht miteinander zu verwechseln, denn das letztere bedeutet den Einfluß des Staates, der wieder von den politischen und sozialen Verhältnissen abhängt, also geradezu ein Instrument einer Klasse, eines Teiles der Bevölkerung ist, während die Bergemeinschaftung einen bestimmten Betrieb in die Hände der Gesamtheit ohne Unterschied der Klasse bringt —, ich meine in den Rahmen dieser Bergemeinschaftung und der Stellung unter die demokratische Kontrolle der Gesamtheit sollen in England und Amerika auch die Eisenbahnen und Bergwerke einbezogen werden. Ich wiederhole, unser Gesetzentwurf bleibt hinter dem Maße der Bergemeinschaftung, das dort schon Tatsache und zum Teil beabsichtigt ist, zurück. Es ist eben auch eine weitere Tatsache, daß wir durch die Umwälzung unserer Verhältnisse, durch die Revolution das erst verstehen lernen müssen, was die Engländer und Amerikaner ohne Revolution, dank ihrer Jahrhunderte alten Demokratie längst begriffen haben.

Vor einigen Tagen hatte ich Gelegenheit, mit einem englischen Unternehmer zu sprechen, der bei uns einige sehr wesentliche Industrieunternehmungen, die auch für unsere Volksversorgung von Wichtigkeit sind, gründen will. Als ich mit ihm über die Frage der Form dieser Unternehmungen sprach und ihm nahelegte, eine sozialisierte, eine gemeinwirtschaftliche Unternehmung zu gründen, war seine Frage zunächst die, wie wir uns diese Sozialisierung vorstellen und welchen Einfluß sie auf den Unternehmergewinn habe. Als ich ihm darauf antwortete, der Staat würde in diesem Falle mit dem Privatunternehmer zusammen eine gemeinwirtschaftliche Unternehmung gründen und was den Gewinn anbelangt, so würde eine solche Unternehmung nach dem Gesetze, betreffend die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, behandelt, das heißt von einer gewissen Höhe des Gewinnes an würde der Reingewinn in einem höheren Grade den an dem Unternehmen beteiligten Arbeitern und dem Staate zugute kommen, und je höher der Gewinn des Unternehmens an sich sei, um so größer werde die Rate des öffentlichen Interesses, antwortete mir dieser Engländer nach einigem Nachdenken, das sei eine äußerst ernste Form der Behandlung dieser Frage und er sehe keinerlei Anlaß, aus diesem Grunde etwa in eine Gemeinschaft mit dem Staate zum Betriebe des von ihm geplanten Unternehmens nicht einzutreten, wie er überhaupt überzeugt sei, daß, wenn er nunmehr mit seinen Auftraggebern und seinen Kompagnons in England gesprochen habe, er mit der Einwilligung, dieses Unternehmen zusammen mit dem Staate zu veranstalten, nach Österreich zurückkommen werde.

Ich erwähne das darum, um einerseits den Gruppen und Faktoren, die in Österreich unseren wirtschaftlichen Kredit im Auslande herabzusetzen suchen, zu sagen, daß ihr Bemühen, wenn es uns nur gelingt, die nötige Aufklärung zu verbreiten, an dieser Aufklärung scheitern wird; und ich sage es auch, um dem Auslande klar zu machen, daß es an diese Agitationen, die hier betrieben werden, sich nicht halten soll, sondern bei den maßgebenden Faktoren die entsprechende Aufklärung suchen möge.

Wenn wir nun, sehr geehrte Herren und Frauen, in allen Ländern, soweit sie gegenwärtig die Elektrizitätswirtschaft zu regeln suchen, das Bestreben sich geltend machen sehen, eine möglichst zentralistische, planmäßige Zusammenfassung und einen dementsprechenden Aufbau der Elektrizitätswirtschaft durchzuführen und wir auf diesem Wege mit unserem Gesetze zu folgen suchen, so ist das aus den inneren Gründen der Elektrizitätswirtschaft begreiflich, denn es gibt kein Gebiet der Volkswirtschaft, das so zur Planmäßigkeit und Systematik geradezu zwingt, wie die Elektrizitätswirtschaft. Nirgends bedeutet die Zersplitterung so sehr eine Vergeudung von Kraftquellen und eine Verschlechterung des Ausnutzungskoeffizienten als hier. Nirgends ist die territoriale, planmäßige Verteilung so sehr ein Gebot der Volkswirtschaftspolitik wie hier. Daher ist es auch zu erklären, daß die Schweiz und Italien so außerordentlich auf eine Zusammenhangswirtschaft bedacht sind und daß sich überhaupt alle hellen und fortgeschrittenen Köpfe auch in sonst konservativen Kreisen eine planmäßige Behandlung dieser Wirtschaft für große, über die einzelnen Staaten hinausgehende Territorien denken, zum Beispiel Rathenau, bekanntlich einer der wenigen, die in dem bürgerlichen Lager in Deutschland gemeinwirtschaftlich und volkswirtschaftlich denken, der als das Ideal hinstellt, daß eines Tages ganz Europa von einem Netze einiger weniger großen Elektrizitätskraftzentralen versorgt werden wird.

Nun, hohes Haus, auf der anderen Seite müssen wir aber in Österreich feststellen, daß unsere Länder ein gewisses Recht auf die Nutzung der auf ihrem Territorium befindlichen Wasserkräfte besitzen, ein Recht, das ihnen nicht abgesprochen werden kann, um so weniger als bekanntlich seinerzeit bei der Schaffung der Reform des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes im Jahre 1906 in das Staatsgrundgesetz eine Bestimmung aufgenommen wurde, wonach das Recht auf die Nutzung des Wassers den Ländern überantwortet wird. Nun steht dieses Recht und der Anspruch der Länder in einem gewissen Widerspruche zur Planmäßigkeit der Behandlung der Elektrizitätswirtschaft. Ich gebe nun ohne weiteres zu, daß der Punkt des Gesetzes, der diese Frage behandelt,

zu den schwächsten Punkten des Entwurfes gehört. Aber es ist eben die Schwäche eines Kompromisses; es hat sich die Regierung, insbesondere hat sich das von der Regierung eingesetzte Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt angelegentlich bemüht, eine Vereinbarung mit den Ländern herbeizuführen. Was in dem Gesetze niedergelegt ist, ist eben das Produkt der Vereinbarung dieser einander widerstreitenden und entgegengesetzten Interessen.

Auch ein zweites Kompromiß mußte durch das Gesetz vollzogen werden und das ist der Widerspruch zwischen dem Interesse des privaten Unternehmertums — in dieser Beziehung sind wir eben vom Auslande abhängig — und den Allgemeininteressen. Wir haben auch diesen Gegensatz, soweit es irgend möglich war, in dem Gesetze zu lösen gesucht. In § 1, Absatz 3, ist die Lösung dieses Kontrastes in der Form gesucht worden, daß zwar gemeinwirtschaftliche Landeselektrizitätsunternehmen gebildet werden, daß aber unter Umständen mit Zustimmung der Regierung diesen Unternehmungen das Recht zusteht, den Betrieb der von ihnen eingeführten Unternehmungen Privatgesellschaften zu überantworten.

Ich wiederhole, es sind der Regierung die Schwächen des Entwurfes wohl bewußt, aber sie sind nicht einer Mangelhaftigkeit oder einer Unfähigkeit der Schöpfer des Gesetzes zu verdanken, sondern dem Widerspruche der Notwendigkeiten. Wir stehen auf der einen Seite vor der Notwendigkeit, die Elektrizitätswirtschaft überhaupt gesetzlich zu regeln, denn sie steht bekanntlich vor einem ganz gewaltigen Aufschwung und insbesondere bei uns in Österreich, wo wir ja auf die Elektrizität als Kraftquelle in weit höherem Grade angewiesen sind als alle übrigen Länder, andererseits aber haben wir die hier gegebenen tatsächlichen Verhältnisse, den Anspruch der Länder, die Notwendigkeit der Bergesellschaftung, die Abhängigkeit vom Auslande und es sind das so zwingende Faktoren, daß ich um Verzeihung bitten muß, wenn ich offen sage, daß ich nicht glaube, daß wesentliche Verbesserungen an diesen schwachen Punkten des Gesetzentwurfes durch die Beratungen werden erzielt werden können, so sehr ich dem hohen Hause dankbar wäre, wenn es solche Verbesserungen vornehmen könnte.

Nun, meine Herren und Frauen, wenn ich von der Wirkung dieses Gesetzentwurfes auf die tatsächliche Entwicklung unserer Elektrizitätswirtschaft spreche, baue ich andererseits auf die innere Kraft der wirtschaftlichen Entwicklung selbst. Sowohl wirtschaftlich als politisch wird dem Gesetze die natürliche Entwicklung zu Hilfe kommen. Es wird das Gesetz vielleicht mit der Zeit durch diese Entwicklung geändert werden und es wird vor allem seine praktische Handhabung mit der Zeit immer mehr zu einem Vorteil und einem Segen für die Volkswirtschaft im allgemeinen und

die Elektrizitätswirtschaft im besonderen werden müssen. Ich werde dem Hause — und damit schließe ich — dankbar sein, wenn es die Regierung bei der Gesetzgebung dieses und des damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden anderen Gesetzentwurfes, betreffend die elektrischen Anlagen, unterstützt. *(Beifall und Händeklatschen.)*

**Präsident Dr. Dinghofer** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Punkt ist der Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Vorlage der Staatsregierung *(377 der Beilagen)*, betreffend das Gesetz über die vorläufige Regelung der Luftfahrt *(520 der Beilagen)*.

Als Regierungsvertreter erlaube ich mir vorzustellen für das Staatsamt für Verkehrswesen den Herrn Sektionschef Dr. Dobner und Herr Sektionsrat Dr. Kraus; für das Staatsamt für Justiz Herrn Ministerialrat Dr. Hermann.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Goldemund. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Goldemund**: Hohes Haus! Die außerordentliche, ungeahnte Entwicklung des Motorenbaues, die außerordentliche Verminderung des Gewichtes pro Pferdekraft bei enorm zugenommener Betriebsicherheit, dann die Ausgestaltung unseres Flugmaschinenbaues und die Fortschritte im Baue des lenkbaren Luftschiffes haben diese neuen Betriebsmittel zu wichtigen Verkehrsmitteln auch schon für die nächste Zukunft gemacht. Es ist daher unerlässlich, daß wir auch von diesen neuen Fernverkehrsmitteln, welche für den dringlichen Verkehr von Personen und für den Nachrichtendienst von außerordentlicher Bedeutung sind, den notwendigen Gebrauch machen. Wir müssen diesen Gebrauch machen, einerseits um unser Land, das ja auf den internationalen Verkehr angewiesen ist, in diesen Verkehr möglichst einzubinden, andererseits aber auch aus dem einfachen Grunde, weil wir dadurch auch unserer Industrie und unserem Gewerbe eine außerordentliche Förderung angeeignen lassen. Denn es wird sich hier naturgemäß mit der Anlegung der Flugplätze, mit der ständigen Zunahme der Luftschiffahrt ein Gewerbebezug begründen, der außerordentliche Lebensfähigkeit besitzt. Wir besitzen ja noch aus der vergangenen Zeit Fabriken in reicher Menge und alle diese Fabriken von hervorragender Leistungsfähigkeit und unter guter Leitung bedürfen einer Unterstützung durch die rasche Aktivierung eines solchen Luftfahrwesens.

Die Regierung hat daher in dankenswerter Weise der Nationalversammlung eine Vorlage unter-

breitet, in welcher sie die Regelung des Luftfahrwesens in knapper und übersichtlicher Form versucht. Diese Vorlage haben Sie in Ihren Händen und ich habe unter Berufung auf die außerordentliche gründliche Einbegleitung, die ihr seitens der Staatsregierung geworden ist, nur auf ganz besondere Hauptpunkte hinzuweisen.

Ich möchte vor allem darauf hinweisen, daß es vor allem unerlässlich ist, diese Regelung gesetzlich vorzunehmen; denn was wir heute tun, ist eigentlich eine *Via-facti*-Sache. Denn nach § 297 des a. b. G. B. sind wir eigentlich nicht befugt, den Luftraum über einem Grundstücke ohne weiteres mit einem Luftfahrzeug zu durchqueren. Es muß eine rechtliche Ordnung dieser Verhältnisse erfolgen. Wir haben aber auch sonst keine rechte Regelung gehabt; denn die zwei Ministerialverordnungen, die für die Regelung des Luftfahrwesens in Österreich aus dem Jahre 1912 bestehen, sind durchaus unzulänglich und unbefriedigend. Die eine Ministerialverordnung vom 22. Oktober 1912 regelt nur die gewerbmäßige Ausübung der Luftschiffahrt und bindet sie an eine Konzession. Die zweite dieser Ministerialverordnungen, sie ist vom 20. Dezember 1912, betrifft polizeiliche Maßnahmen gegen die Gefährdung der persönlichen und staatlichen Sicherheit durch die Luftfahrzeuge. Im großen und ganzen werden durch diese Verordnung nur die sogenannten Verbotszonen geregelt und nicht der allgemeine Verkehr.

Die Regierung hat diese Vorlage als eine vorläufige bezeichnet. Diese vorläufige Regelung ist eine begründete; denn sie ist unaufschiebbar und notwendig, andererseits ist aber die Entwicklung des Luftfahrwesens doch nicht in dem Umfange voranzusehen, daß heute bereits eine endgültige Regelung aller das Luftfahrwesen betreffenden Verhältnisse möglich wäre. Es ist insbesondere in diesem Gesetzentwurf nicht aufgenommen die Enteignung für Luftfahranlagen, dann das Landungsrecht auf fremden Gründen, ausgenommen das Notlandungsrecht. Die Aufnahme dieser Bestimmungen, welche ja unerlässlich sein wird in einem endgültigen Luftfahrgeetze, würde umfangreiche Vorarbeiten erfordern und würde wahrscheinlich nicht einmal eine endgültige gute Lösung geben, da ja präjudizierende Bestimmungen gegenüber den Nachbarländern, mit denen wir in dieser Sache möglichst gleich vorgehen müssen, eintreten könnten. Dieser uns vorliegende Gesetzentwurf ist im großen und ganzen ein Rahmengesetz mit grundsätzlichen Bestimmungen für das Luftfahrwesen und die Eigenheit dieses Gesetzentwurfes besteht darin, daß der Regierung im ausgedehntesten Maße das Recht erteilt wird, mit Vollzugsvorschriften vorzugehen. Das ist eine ganz natürliche Sache, weil bei einem technischen Gesetze die Entwicklung nicht

vorausgesehen werden kann. Man muß der Vollzugsvorschrift einen größeren Spielraum, einen breiteren Rahmen lassen. Ein Gesetz, welches ohne jeden Spielraum für die Regierung all das zu erfassen sucht, was sich im Laufe der Zeit als notwendig ergeben wird, würde wahrscheinlich ein Unglück sein, denn es würde, bei der Unmöglichkeit alles richtig vorauszusehen, hemmend und nicht fördernd wirken, also ganz entgegengesetzt dem Zwecke eines Wirtschaftsgesetzes. Die Hauptpunkte, welche durch dieses Gesetz geregelt werden sollen, beziehen sich also auf das Durchfahrtsrecht durch den Luftraum, auf die Frage der Zeichen, auf die ich noch näher zurückkommen werde, auf Bestimmungen über die Zulassung der Fahrzeuge und der Fahrer, Entziehung der Erlaubnis, Genehmigung der Flugplätze, auf die Bestimmungen über die erwerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen, dann auf Bestimmungen über die Luftfahrt ohne Personenbeförderung, lauter Bestimmungen, die aus der Diktion der Paragraphen sofort klar sind, und über die nichts weiter zu bemerken ist.

Wichtig ist in diesem Gesetze die Frage der Schadensvergütung. Die Frage der Schadensvergütung hat die Regierung in ihrer Vorlage dadurch zu lösen gesucht, daß sie das Kraftfahrzeuggesetz auf den Flugverkehr anzuwenden beschlossen hat. Dieses Kraftfahrzeuggesetz hat sich ja in der langen Dauer seines Bestandes bewährt und es ist tatsächlich eine Lösung, die außerordentliche Vorteile gegenüber dem heutigen Zustande hat.

Denn heute ist ja nur das allgemeine bürgerliche Recht maßgebend und nach dem bürgerlichen Rechte ist die Schadensvergütung für den Betroffenen weit weniger günstig, als nach dem Kraftfahrzeuggesetze. Nach dem Kraftfahrzeuggesetze muß ja auch für eine schuldlose Herbeiführung eines Schadens Ersatz geleistet werden. Es ist dem Beschädigten der Nachweis des Verschuldens gegenüber dem Schadensstifter nach dem Kraftfahrzeuggesetze erlassen, während er es nach dem bürgerlichen Gesetzbuch tun müßte. Es sind nur im großen und ganzen zwei Hauptbefreiungsgründe für die Schadensvergütung nach diesem Gesetze zulässig. Das Verschulden des Beschädigten oder eines Dritten, durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Beschädigten oder Dritten und dann die Nachweisung, daß das schädigende Ereignis trotz der vorgeschriebenen und sachgemäßen Vorsicht nicht abgewendet werden konnte. Niemals wird die Beschaffenheit des Motorflugzeuges oder die Eigenart desselben, beziehungsweise das Versagen oder die Mängel seiner Funktion einen Befreiungsgrund von der Entschädigungspflicht abgeben. Diese Anwendung des Kraftfahrzeuggesetzes auf das Luftfahrzeuggesetz hat der Ausschuß für Verkehrswesen um so mehr als entsprechend gefunden, als es sich nur um eine

vorläufige Regelung handelt. Künftig, wenn ein regerer Verkehr sich ergibt, wird erst abzusehen sein, ob man mit den Bestimmungen wird das Auslangen finden können. Zukünftig wird möglicherweise durch internationale Vereinbarungen eine andere Art der Lösung zu suchen sein. Es wird vielleicht eine Haftpflichtversicherung durch einen großen Verband sich ergeben, wo dann diese Frage unter Umständen einer anderen Lösung noch zugeführt werden wird.

Nach diesen kurzen einleitenden Worten möchte ich nur noch auf die vom Ausschusse für notwendig gehaltene Änderungen zurückkommen. Es ist im § 2 der Vorlage vom Ausschusse eine Ergänzung vorgenommen worden. Ehe ich auf diese Ergänzung und ihre Bedeutung eingehe, möchte ich kurz das Wesen der Zeichen erörtern, von denen in diesem Paragraphen die Rede ist. Diese Zeichen haben die Aufgabe, die Luftfahrer auf die richtigen Wege zu leiten, ihnen zu zeigen, wo Notlandungsplätze sind, wie sie den Weg zu den Flugplätzen finden und sie andererseits auch zu warnen vor Hindernissen, die unter Umständen zu einer Karambolage der Luftfahrzeuge mit Objekten führen können.

In der großen Zahl der Fälle werden diese Zeichen für den Grundbesitzer belanglos sein, sie werden ihn nicht stören. Das Zeichen wird vielfach ein farbiger Streifen auf dem Hause oder auf dem Hausdach sein, es wird eine farbige Platte sein, eine farbige Mürbe oder ein Band, welches auf einer für die Notlandung geeigneten Wiese gespannt sein wird. Alle diese Zeichen werden natürlich die Grundbewirtschaftung in keiner Weise beeinträchtigen und es ist sehr berechtigt, daß zur Förderung des Luftfahrwesens für die Anbringung solcher Zeichen keine erschwerenden Bestimmungen geschaffen werden. Aber unter Umständen werden diese Zeichen, insbesondere für den Nachtverkehr und in der Nähe der großen Städte, förmliche Leuchtfener werden. Diese Leuchtfener werden natürlich mit Fundamenten versehen sein, als Gittermaße konstruiert sein und solche Zeichen können, auf Gründen angebracht, die Bewirtschaftung unter Umständen außerordentlich beeinträchtigen.

Der Ausschuß war daher einstimmig der Ansicht, daß der von der Regierung vorgeschlagene diktatorische Vorgang, daß unter allen Umständen das Zeichen angebracht werden kann, für diese Art der Zeichen nicht haltbar ist, und es wurde ein Zusatz eingefügt, in dem einerseits festgesetzt wird, daß diese Zeichen die Bewirtschaftung des Grundes nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und andererseits bestimmt wird, daß der Grundbesitzer ein Recht hat, gegen diese Zeichen unter Umständen Einspruch zu erheben. Diese Bestimmungen vermeiden natürlich jede zu weitgehende Erschwerung

für den Flugverkehr. Es ist nicht das Konzessionsverfahren angewendet worden, sondern das Verfahren der Inanspruchnahme durch die Behörde und des Einspruchsrechtes des Betroffenen, wodurch die Erledigung in einer sehr kurzen Weise ermöglicht wird. Der Refersweg ist ein sehr knapper, die Erledigungen werden die Gewinnung solcher Plätze für die Aufstellung solcher Zeichen in keiner Weise beeinträchtigen.

Einen weiteren Zusatz hat der Ausschuss im § 6 gemacht, wo es sich um die Flugplätze handelt, die konfiziert werden müssen, sowohl die neuen als auch die bestehenden. Nun hat der Ausschuss die Meinung gehabt und die Regierung hat sich dieser Meinung angeschlossen, daß bei der Entscheidung über die Flugplätze die Behörden die betreffenden Umstände zu berücksichtigen haben, die vom Standpunkte der öffentlichen und der privaten Interessen der Anrainer oder sonstigen Beteiligten in Betracht kommen. Insbesondere wurde Wert darauf gelegt, daß in jedem Falle die Behörde vor der Entscheidung ein Gutachten der Gemeinde einzuholen hat, in deren Gebiet die Anlage sich befindet oder geplant ist. Diese Bestimmung ist zweifellos sehr berechtigt, denn diese Luftfahrplätze werden unter Umständen in einem Stadtgebilde bedeutende Änderungen hervorzurufen in der Lage sein.

Es wird daher notwendig sein, daß die Interessen der Stadt geltend gemacht werden, denn es könnte sonst vorkommen, daß ein großes Gebiet für einen solchen Flugplatz aufgekauft wird, es wird um den Konsens angefragt und es werden wichtige Interessen der Stadtgemeinden oder auch der anderen Gemeinden dadurch geschädigt, daß eben nicht rechtzeitig die Gemeinde zu Wort gekommen ist, um ihre Interessen bei diesen Verhandlungen zu wahren.

Ferner wurde noch eine Bemerkung zum § 10 gemacht, welche beinhaltet, daß die dem Luftverkehr dienenden Grundstücke und Anlagen den Bestimmungen der Bauordnungen unter gewissen Bedingungen unterliegen, soweit sie dem Gesetze nicht widersprechen. Diese Bestimmung erscheint wichtig, weil in der früheren Fassung des Gesetzentwurfes eine solche Bestimmung, daß die Bauordnungen überhaupt in Anwendung kommen, nicht enthalten war, was zu Umgehungen hätte führen können. Dies ist also gleichfalls vom Standpunkte der Gemeinden, in deren Gebietsteilen Luftverkehrsunternehmungen, beziehungsweise solche Plätze für den Luftverkehr angelegt werden, eine sehr wichtige Bestimmung.

An den Bestimmungen des § 10 ist sonst nichts geändert worden. Das Wesentliche und außerordentlich Zweckmäßige dieses Paragraphen besteht eben darin, daß eine einheitliche Zuständigkeit und

ein einheitliches Verfahren für die ganze Konsenzierung dieser Anlagen trotzdem beibehalten worden ist, wie es sich ja im Eisenbahnwesen so zweckmäßig erwiesen hat.

Schließlich hat der Ausschuss noch über Antrag der Staatsregierung einen neuen § 14 eingeschaltet. Dieser neue § 14 soll die Möglichkeit geben, daß die im Dienste einer Luftfahrunternehmung stehenden oder auf einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Flugplätze beschäftigten Personen denselben Schutz erlangen, den sonst die Beamten, Wach-, Gendarmerie- und beeideten Forstorgane im Sinne des § 68 des Strafgesetzes besitzen. Der Ausschuss hat diese Anregung der Regierung aufgegriffen und diesen Paragraphen in das Gesetz aufgenommen.

Ich bitte nun, meine hochverehrten Herren und Damen, nachdem ich die wesentlichen Bestimmungen kurz gestreift habe, im Namen des Ausschusses dem Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen Ihre Zustimmung geben zu wollen. *(Lebhafter Beifall.)*

**Präsident Dr. Dinghofer:** Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. So kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Es liegen weder Abänderungsanträge noch Gegenanträge vor, ich werde daher über den Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses unter Einem abstimmen lassen.

Wer den §§ 1 bis 17 sowie Titel und Eingang des Gesetzes die Zustimmung geben will, möge sich von seinem Sitze erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

**Berichterstatter Dr. Goldemund:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das Haus hat mit Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte die Frauen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich

von den Sizen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt (gleichlautend mit 520 der Beilagen) erscheint auch in dritter Lesung genehmigt.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (496 der Beilagen), betreffend Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten. (524 der Beilagen.)

Als Regierungsvertreter gestatte ich mir dem hohen Hause vorzustellen Herrn Ministerialrat Dr. Kretschmer vom Staatsamte für soziale Verwaltung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Muchitsch. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Muchitsch**: Hohes Haus! Bis zum Jahre 1915 bestand die Unfallversicherung der Bergarbeiter in den Provisionskassen der Bruderladen. Dieser Zustand war angesichts der Häufigkeit der Unfallgefahr im Bergbau für die Bergarbeiter ein unerträglicher. Die Häufigkeit und die Schwere der Unfälle im Bergbau haben bei der Bergarbeiterschaft die Forderung ausgelöst, endlich einmal in die Unfallversicherung der gesamten Arbeiterschaft einbezogen zu werden. Die Bergarbeiter haben das Verlangen auf Unterstellung unter die Unfallversicherung der Arbeiter schon zur Zeit gestellt, als das Unfallversicherungsgesetz für die industrielle Arbeiterschaft zur Beratung und Beschlußfassung vorlag. Schon damals haben die Bergarbeiter ihre Einbeziehung in die territorialen Versicherungsanstalten gefordert. Der Anschluß an diese Anstalten wurde jedoch den Bergarbeitern mit der Erklärung verwehrt, daß die Eigenart der Bergbauverhältnisse diesen Anschluß nicht zulasse.

Endlich, im Jahre 1915, nach langen Kämpfen und Verhandlungen, wurde das Gesetz über die Unfallversicherung der Bergarbeiter geschaffen und damit die unleidlichen Zustände beseitigt, daß für Unfälle im Bergbau, die mit totaler Arbeitsunfähigkeit verbunden waren, Provisionen oder Renten im durchschnittlichen Betrage von 257 K pro Jahr bezahlt wurden.

Bei der Schaffung der Unfallversicherung der Bergarbeiter ist von der organisierten Bergarbeiterschaft abermals die Forderung nach dem Anschluß an die territorialen Unfallversicherungsanstalten erhoben worden. Entgegen den Wünschen der Bergarbeiter wurde jedoch damals vom Abgeordnetenhaus in

das Gesetz über die Unfallversicherung der Bergarbeiter die Bestimmung aufgenommen, daß für die Unfallversicherung der Bergarbeiter eine eigene Anstalt errichtet werden soll. Für die Errichtung einer eigenen Anstalt der Bergarbeiter-Unfallversicherung waren damals verschiedene Erwägungen maßgebend: die Eigenart des Bergbaubetriebes, die Massenverunglückungen im Bergbau und die Befürchtung, daß für die territorialen Versicherungsanstalten die Bergarbeiter eine zu schwere Risiko bilden würden, durch welche die territorialen Anstalten leiden könnten.

Aus diesen Gründen und Erwägungen ist für das ganze Reich die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter gebildet worden. Mit der Grenzbestimmung für die Republik Österreich muß nun auch eine organische Änderung in der Bergarbeiterunfallversicherung vorgenommen werden. In dem Gebiete der Republik Österreich haben wir zirka 25.000 Bergarbeiter, die für die Unfallversicherung in Betracht kommen. Für 25.000 Bergarbeiter eine eigene Spezialanstalt der Unfallversicherung zu schaffen, ist nicht tunlich. Der größte Teil der Bergarbeiter ist in Steiermark. Es ist ganz ausgeschlossen, für die über das ganze Staatsgebiet zerstreuten Bergarbeiter — mit Ausnahme der ziemlich dicht gesiedelten Bergarbeiter in Steiermark — eine eigene Anstalt zu gründen. Dazu ist die Zahl der Bergarbeiter viel zu klein. Die Regierung hat daher dem Hause einen Gesetzentwurf unterbreitet, der die organischen Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter vorsieht. Zunächst hat die Regierungsvorlage die Absicht, daß Gesetz vom 30. Dezember 1917, mit Ausnahme der §§ 1, 14 und 16, mit ersten Jänner 1920 außer Kraft zu setzen. Von diesem Zeitpunkte an soll nach der Regierungsvorlage das Unfallversicherungsgesetz der Arbeiter auch für die Bergarbeiter Anwendung finden. Mit der Durchführung der Unfallversicherung der Bergarbeiter soll von diesem Zeitpunkte an die territoriale Unfallversicherung betraut werden.

Die territorialen Anstalten sollen nach der Regierungsvorlage die Rentenlasten übernehmen, die in ihrem Sprengel für die Bergarbeiter-Unfallversicherung bestehen und sie sollen zur Deckung dieser Lasten den entsprechenden Teil des Vermögens übernehmen, der nach der Liquidierung der derzeit bestehenden Bergarbeiter-Unfallversicherungsanstalt auf die betreffenden Sprengel entfällt. Mit dieser organischen Änderung, mit dieser gesetzlichen Veränderung in der Bergarbeiter-Unfallversicherungsanstalt wird einem alten Wunsche der Bergarbeiter entsprochen. Ein anderer Weg zur Regelung dieser Frage ist nicht gangbar. Im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik wird die Zahl der Bergarbeiter sicherlich zwischen 90.000 bis 100.000 schwanken. Trotzdem wird

auch dort in Zukunft nicht eine eigene Unfallversicherungsanstalt bestehen, sondern es wird dort derselbe Vorgang eingehalten werden, wie er in dieser Regierungsvorlage vorgesehen ist. Die Bergarbeiter im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik sollen ebenfalls den territorialen Unfallversicherungsanstalten angeschlossen werden. Dagegen sprechen wohl auch gar keine sachlichen Bedenken mehr, denn die Bergarbeiter-Unfallversicherung hat in ihrer Gebarung gezeigt, daß sie aktiv ist. Bei entsprechender Feststellung der Gefahrenklassen für die Unfallversicherung der Bergarbeiter wird für die territorialen Anstalten eine Belastung nicht entstehen. Die seinerzeitigen Bedenken, daß die Bergarbeiter für die territorialen Anstalten zu schwere Risiken bilden, sind also durch die praktischen Erfahrungen widerlegt.

Im § 3 der Regierungsvorlage werden dem Staatssekretär für soziale Verwaltung jene Vollmachten erteilt, die für die Überleitung der Bergarbeiter-Unfallversicherung in die allgemeinen Unfallversicherungsanstalten notwendig sind. § 4 der Regierungsvorlage überträgt die bisher dem Staatsamte für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten zustehenden Befugnisse in den Bruderladenangelegenheiten dem Staatsamte für soziale Verwaltung. Es war ein altes Begehren der Bergarbeiter, in der sozialen Versicherung den übrigen Arbeitern gleichgestellt zu werden, eine gesonderte Behandlung nicht zu erfahren und die Unterstellung der Bergarbeiter unter das Staatsamt für soziale Verwaltung in den Bruderladenangelegenheiten, überhaupt in der sozialen Versicherung, entspricht einem schon lange geäußerten Wunsche der Bergarbeiter.

Der § 4 der Regierungsvorlage soll schließlich den § 14 über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden, welche für Parteisachen eine kollegiale Beschlussfassung vorschreiben, aufheben. Das ist notwendig, um eine einfache und rasche Geschäftsgebarung zu erzielen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat an der Vorlage der Staatsregierung keinerlei Änderungen vorgenommen. Ich möchte daher als Berichterstatter des Ausschusses dem Hause empfehlen, dem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen. Das Gesetz ist dringlich, weil schon in der nächsten Zeit alle Vorarbeiten erledigt sein müssen, um die Überleitung der Bergarbeiterunfallversicherung in die allgemeine Unfallversicherung durchzuführen. Ich bitte daher um unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes. *(Beifall.)*

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem durchführen.

Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Zwanzger. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Zwanzger: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß es ein lang gehegter Wunsch der Bergarbeiter war, den territorialen Unfallversicherungsanstalten unterstellt zu werden. Dieses Verlangen ist aber fortgesetzten Widerständen begegnet, weil man befürchtete — besonders in der letzten Zeit wurde das geäußert —, daß die Bergarbeiter eine zu starke Belastung dieser Anstalten darstellen würden. Da auf Grundlage der Unfallversicherung der Bergarbeiter die Bergwerksbesitzer die Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen haben, haben sie gefürchtet, daß die Überleitung der Bergarbeiter in die territorialen Unfallversicherungsanstalten sie zu sehr belasten würde und weil sie vermuten, daß die Verwaltung bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten nicht so gut ist, wie bei der Bergarbeiter-Unfallversicherung, haben sie Widerstand geleistet. Nun ist dieser Widerstand gebrochen, weil wir kategorisch erklärt haben, daß wir es uns absolut nicht gefallen lassen, daß die Bergarbeiter wieder von den übrigen Arbeitern abgeschachtet werden sollen. Denn sie stehen reiflos auf dem Standpunkt, daß die Sozialversicherung einheitlich für alle Arbeiter geregelt werden soll. Diese Auffassung hat endlich Verständnis gefunden und es ist auch gut, daß das der Fall ist, weil sonst die Bergarbeiter ihre Forderungen wahrscheinlich auf andere Art und Weise verfolgt hätten. Denn es geht nicht an, daß für die Bergarbeiter andere Bestimmungen gelten als für die Industriearbeiter.

Ich muß hier noch feststellen, daß im allgemeinen die Bergarbeiter fortwährend stiefmütterlich behandelt worden sind. Wenn nimmehr auch die Bruderladen unter die Kompetenz des Staatsamtes für soziale Verwaltung fallen, so begrüßen wir das deshalb, weil wir der Meinung sind, daß in diesem Staatsamt ein viel schnelleres Tempo eingeschlagen werden wird, als es bisher im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten der Fall war. Das hohe Haus wird sich erinnern, daß wir im Mai einen Antrag auf Erhöhung der Bruderladenpensionen eingebracht haben. Dieser Antrag ist im Ausschuss für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten verhandelt worden, ist aber noch nicht vor das Haus gekommen. Wir sind ganz gut informiert und wissen, daß der Gesetzentwurf im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bereits fertig ist, er ist aber bis jetzt nicht vor das Haus gekommen. Daß dies nicht geschehen ist, ist gewiß sehr bedauerlich. Alle Staatspensionisten haben Erhöhungen erhalten, nur diejenigen, die das Unglück haben, bei einer Bruderlade versichert zu sein, haben nichts erhalten. Die Pension eines Bergarbeiters beträgt durchschnittlich im Jahr 257 K, die einer Witwe 103 K und eines Kindes 38 K. Damit sollen sie ihr Auslangen

finden. Bisher ist für sie noch nichts geschehen. Wahrscheinlich — ich will es nicht behaupten — haben die verschiedenen Bergwerksbesitzer ihren Einfluß ausgeübt, weil sie befürchten — sie haben dies ja indirekt bereits ausgesprochen —, daß sie die Lasten dieser Erhöhung übernehmen werden. Es müssen nämlich Unternehmer und Arbeiter die Hälfte bezahlen. Sie versuchen daher, diese Erhöhung zu verhindern.

Da nun die Kompetenz in bezug auf die Bruderladen auf das Staatsamt für soziale Verwaltung übergeht, so hoffe ich, daß es möglich sein wird, die Sache so schnell als möglich zu erledigen. Denn es geht nicht an, daß diese armen Leute — es sind Leute darunter, die 40 bis 50 Dienstjahre und auch mehr haben — so wenig bekommen. Ich spreche daher den dringenden Wunsch aus, daß es gelingen wird, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung den Wünschen der pensionierten Bergarbeiter, Witwen und Waisen endlich Rechnung trägt. Durch dieses Gesetz soll so rasch als möglich ein Zuschuß für die Bergarbeiter, Witwen und Waisen gewährt werden. Denn sie sind neben der Pension noch auf die Armenversorgung angewiesen. Es würde zu weit führen, wenn ich all dieses Elend anführen würde, zumal, wenn die Gemeinde, in der sie leben, arm ist. Ich spreche daher nochmals den Wunsch aus, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung den dringenden Forderungen entspreche und den armen Pensionisten der Bergarbeiter eine Pensionserhöhung zukommen lasse. (Beifall.)

**Präsident Dr. Dinghofer:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort? (Nach einer Pause:) Auch das ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Abänderungs- und Zusatzanträge liegen nicht vor, ich werde daher das Gesetz, §§ 1 bis 5, samt Titel und Eingang unter einem in der Fassung des Ausschusses, welche sich mit der Regierungsvorlage vollkommen deckt, abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetze zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

**Berichterstatter Mutschsch:** Ich beantrage die sofortige Bornahme der dritten Lesung.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Bornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die mit der sofortigen Bornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ist mit der nötigen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich bitte nun diejenigen Frauen und Herren, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenanangelegenheiten erscheint auch in dritter Lesung angenommen (gleichlautend mit 324 der Beilagen) und damit der Gegenstand erledigt.

Der dritte Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge der Abgeordneten Witternigg und Genossen (332 der Beilagen) wegen Gewährung einer staatlichen Unterstützung für die durch Hagelwetter heimgesuchte Stadt Salzburg sowie der 22 Gemeinden des Bezirkes Salzburg, und der Abgeordneten Dr. Ramet, Huber, Geisler und Genossen (337 der Beilagen) wegen Flüssigmachung von Notstandsgeldern für die durch Hagelschlag geschädigten Gemeinden des Landes Salzburg (449 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Witternigg. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Witternigg:** Hohes Haus! Ich habe zu berichten über Beilage 449, betreffend eine Notstandsangelegenheit des Landes Salzburg. Im Juli dieses Jahres ist eine Unwetterkatastrophe über einen Teil des Landes Salzburg niedergegangen, durch die die Stadt Salzburg und 22 umliegende Gemeinden arg mitgenommen wurden. Der Schaden beläuft sich nach dem Berichte der Landesregierung an das Staatsamt des Innern auf 8.164.740 K. Gerade zu einer Zeit ist die Wetterkatastrophe über das Land niedergegangen, wo die Not und das Elend ohnehin groß ist. Die Bewohner der heimgesuchten Gemeinden und Gegenden sind sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden; es wurde vieles zerstört und die ganze heurige Ernte vernichtet. Sofort nach der Unwetterkatastrophe ist die Landesregierung bei der Staatsregierung um Hilfe eingeschritten. Die Staatsregierung hat der Notlage entsprechend sofort 150.000 K dem Lande für die Geschädigten zugewiesen. Inzwischen haben Abgeordnete dieses Hauses Anträge

eingbracht, durch die die hohe Nationalversammlung ersucht wird, den Geschädigten beizuspringen. Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Sache beschäftigt und dem hohen Hause einen Antrag unterbreitet, in welchem eine bestimmte Summe gefordert wird. Gegen diesen Beschluß des Finanzausschusses hat das Staatsamt für Finanzen Einwendungen erhoben.

Der Beschluß des Finanzausschusses ist dem hohen Hause bereits vor vierzehn Tagen als Bericht unterbreitet worden. Inzwischen wurden von den Antragstellern Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen gepflogen. Es war sowohl meine Wenigkeit, als auch die Herren Abgeordneten Geisler und Huber, die mit dem Staatsamt für Finanzen in dieser Angelegenheit verhandelt haben. Es besteht eine prinzipielle Einwendung des Staatsamtes dagegen, daß das hohe Haus eine bestimmte Summe beschließt. Der Finanzausschuß hat sich neuerlich mit der Sache beschäftigt, hat nun den seinerzeit gefaßten Beschluß abgeändert und unterbreitet dem hohen Hause folgenden Antrag (liest):

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die Notstandsanträge der Abgeordneten Witternigg und Genossen (Beilage 332) wegen Gewährung einer staatlichen Unterstützung für die durch Hagelwetter heimgesuchte Stadt Salzburg sowie der 22 Gemeinden des Bezirkes Salzburg, und der Abgeordneten Dr. Ramek, Huber, Geisler und Genossen (Beilage 337) wegen Flüssigmachung von Notstandsgeldern für die durch Hagelschlag geschädigten Gemeinden des Landes Salzburg, der Staatsregierung zur Würdigung abzutreten.“

Ich schließe mich diesem abgeänderten Antrag an und bitte das hohe Haus um die Annahme.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch folgendes bemerken: In dem Antrage der Abgeordneten Dr. Ramek, Huber, Geisler und Genossen wird erwähnt, daß im Jahre 1913/14 das Land Salzburg ebenfalls von einer Unwetterkatastrophe heimgesucht wurde. Damals hat die Staatsregierung dem Lande Salzburg ebenfalls eine Hilfe zuerkannt. In dem Antrage wird nun erwähnt, daß dieses Geld an die Geschädigten nicht ausbezahlt wurde. Das ist ein Irrtum, den ich hier richtigstellen will. Die Staatsregierung hat tatsächlich das Geld nach Salzburg geschickt, die Landesregierung von Salzburg hat aber das Geld nicht wegen eingetretener Kriegsverhältnisse nicht zur Auszahlung gebracht, sondern das Geld wurde von

dem damaligen Präsidialchef der Landesregierung gestohlen. (Rufe: Hör! Hör! — Wer war das?) Das war der Dr. Rambousek. Ich habe in dieser Angelegenheit bei der Landesregierung Erkundigungen eingelesen. Dort wurde mir mitgeteilt, daß bei Ausbruch des Krieges der Präsidialchef alle Notstandsakten verschwinden ließ. Er ließ sie alle in sein Hotel bringen, dort haben sie als Brennmaterial gedient (Rufe: Hör! Hör!), und wenn Bauern und Leute gekommen sind, die eine Hilfe gebraucht haben, so hat er ihnen eine Zuwendung gemacht und damit war die Sache wieder stillgelegt. Es ist aber nicht nur diese Summe Geldes — es waren damals 170.000 K. — abhanden gekommen, sondern es waren auch freiwillige Sammlungen eingeleitet worden, die eine Summe von zirka 3.000.000 K. ergeben haben. Auch diese 3.000.000 K. für die Abbrändler wurden gestohlen. (Neuerliche Rufe: Hör! Hör!) Wir hoffen, daß in der republikanischen Zeit sich so etwas nicht wieder ereignet. Wir hoffen, daß, wenn die hohe Nationalversammlung diesen Antrag annimmt und das Staatsamt für Finanzen die angemessene Entschädigung den Leuten zukommen läßt, die Geschädigten dieses Geld auch wirklich bekommen. Die Bauern sind aus der von mir angeführten Ursache gegenüber der Regierung mißtrauisch, und mit Recht, weil ein wirklich hoher Würdenträger, ein hoher Beamter einer Landesregierung ihr Vertrauen vollständig mißbraucht hat. (Abgeordneter Schiegl: Wo ist er jetzt?) Der Dr. Rambousek hat sich erhängt. Bei Beendigung des Krieges, beziehungsweise bei Ausbruch der Revolution wollte er sich noch rechtzeitig in Sicherheit bringen und hat noch obendrein sechs Millionen Bargeld mitgenommen. Diese sechs Millionen waren aus den Geldern des Flüchtlingslagers, das unter seiner Leitung gestanden hat. Er wurde noch rechtzeitig erwischt. Er hatte die Absicht, mit diesem Betrage nach der Schweiz zu flüchten. Außerdem war der Landespräsidialchef, ein Verbündeter der Maffia in Prag, sein Bruder war Professor in Prag, so daß er als hoher Regierungsbeamter in der Lage war, alle inneren Vorgänge des Staates preiszugeben. Sie sehen, daß die Zusammensetzung der hohen Regierung und die Einsetzung von Einzelpersonen nicht immer der günstigste Griff war. Dr. Rambousek war ein Protektionskind des Erzherzogs Ferdinand d'Este. Durch den Erzherzog ist Dr. Rambousek nach Salzburg gekommen und infolge dieser hohen Protektion hat sich alles vor ihm in Ehrfurcht und Demut verneigt. Alle, vom Erzbischof angefangen bis zu den anderen hohen Herren sind bei ihm ein- und ausgegangen und hatten bei ihm, da er hohe Beziehungen hatte, Gelegenheit, sich alle Informationen zu holen. Bezeichnend ist auch —

und das soll hervorgehoben werden — daß sich damals der Abgeordnete Freiherr v. Fuchs bemüht hat, das Geld für die Salzburger zu bekommen. Der Abgeordnete Freiherr v. Fuchs hat sich beim damaligen Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh verwendet. Aus den Akten geht auch deutlich hervor, daß Graf Stürgkh sich dafür eingesetzt hat, daß Salzburg unverzüglich das Geld bekomme. Als die Landesregierung das Geld hatte, brach der Krieg aus und es hat sich kein Abgeordneter mehr gefunden, der sich dafür interessiert oder erkundigt hätte, was mit dem Gelde geschehen ist. Das war die glückliche, kontrollose Zeit und in dieser kontrollosen Zeit, in der die hohen Herren geschaltet und gewaltet haben, haben sie den Staat und das Volk betrogen und bestohlen. Hoffen wir, daß diese Zeit vorbei ist und in der demokratischen Republik wiederum Ordnung und Redlichkeit eintreten. (Gelächter. — Ruf: Die Salzburger lachen!) Ich bitte das hohe Haus um Annahme des Antrages.

Präsident Dr. Dinghofer: Wünscht jemand dazu das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, wir kommen daher zur Abstimmung.

Wie die Herren von seiten des Herrn Berichterstatters gehört haben, kommt nicht der Antrag zur Abstimmung, wie er in dem gedruckten Bericht vorliegt, sondern in einer anderen Fassung. Der Herr Berichterstatter hat ihn bereits verlesen. Soll ich ihn noch einmal verlesen? (Rufe: Nein!) Es scheint nicht notwendig zu sein.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters in der neuen Fassung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Damit erscheint die Tagesordnung erschöpft und wir kommen zum Schlusse der Sitzung.

Es ist eine Zuschrift eingelangt, mit welcher die Einbringung einer Vorlage der Staatsregierung angekündigt wird. Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer Forstner (liest):

„In der Anlage beehre ich mich auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 9. d. M. einen Gesetzentwurf zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbediensteten (Besoldungsübergangsgesetz) (536 der Beilagen) zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.“

Wien, 10. Dezember 1919.

In Abwesenheit des Staatssekretärs für Finanzen:  
Grimm.“

Präsident Dr. Dinghofer: Diese Vorlage werde ich sofort dem Finanz- und Budgetausschüsse zuweisen.

Ich werde weiter zuweisen, und zwar:

dem Hauptausschusse: den Antrag der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Einsetzung eines vierzehngliedrigen Ausschusses zur Untersuchung und Überprüfung von Vorgängen bei der Volkswehr (521 der Beilagen);

dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht: den Antrag der Abgeordneten Dr. Angerer, Dr. Ursin und Genossen, betreffend die Einbringung eines Kinogesetzes (529 der Beilagen);

dem Finanz- und Budgetausschusse:

den Antrag der Abgeordneten Hauser, Dr. Wigner, Fischitz, Alexmayr und Genossen, betreffend die Bewilligung von Anschaffungsbeiträgen für die Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen sowie deren Witwen und Waisen im selben Ausmaße wie sie den Staatsbeamten bewilligt sind (525 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Hafner, Leuthner, Gruber, Schlesinger und Genossen, betreffend die Bewilligung von Anschaffungsbeiträgen für die Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen (527 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Dr. Angerer, Pauly, Dr. Schürff, Clessin, Dr. Straßner, Kraft und Genossen, betreffend die Übergangsbeiträge für die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen (528 der Beilagen) und

den Antrag der Abgeordneten Hauser, Dr. Wigner, Johann Gürtler, Traxler, Fördermayr, Alexmayr, Weiß, Brandl, Fischitz, Frankenberg, Wiesmaier und Genossen, betreffend die Gewährung von weiteren Nothstandsgeldern an die durch die Unwetterkatastrophe vom 9. Juli 1919 geschädigten Bezirke des Landes Oberösterreich (530 der Beilagen);

dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

den Antrag der Abgeordneten Dr. Buresch, Buchinger, Eisenhut und Genossen, betreffend die Gewährung von staatlichen Zuschüssen an die Bezirksstraßenausschüsse zwecks Wiederherstellung wichtiger Straßenzüge (531 der Beilagen);

dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft:

den Antrag der Abgeordneten Buchinger und Genossen, betreffend Erlassung einer Vollzugsanweisung, womit der den Kleinpächtern mit Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 403, gewährte Schutz auch auf Pachtungen

mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe ausgedehnt wird (326 der Beilagen);

dem Ausschusse für soziale Verwaltung;

den Antrag der Abgeordneten Allina, Pic und Genossen, betreffend die Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht für Angestellte (332 der Beilagen).

Keine Einwendung? Erscheint genehmigt.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Samstag, den 13. Dezember um 3 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Fink, Schoiswohl und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz) und über den Antrag der Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Alten-

bacher, Größler, Wimmer, Grahamer und Genossen (Nr. 4 und 145 der Beilagen) (463 der Beilagen).

Eventuell:

2. Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung (322 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Schieß- und Sprengmittelmonopol.

3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (401 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge.

Wird gegen diesen Vorschlag irgendeine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es scheint nicht der Fall zu sein, somit bleibt es bei dieser Tagesordnung und bei dieser Zeitanordnung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 4 Uhr 45 Minuten nachmittags.**

